

gewählten Personen bestehen. Es ist also nur eine kollektive, nicht aber eine Leitung durch eine Einzelperson zulässig. Das schließt nicht aus, daß die »Leitung« einen Vorsitzen- den hat. Das Statut einer Vereinigung muß folgende Festlegungen enthalten:

- a) Name und Sitz der Vereinigung,
- b) Charakter, Ziel, Tätigkeitsbereich sowie Struktur der Vereinigung,
- c) Aufgaben, Rechte und Pflichten sowie Einberufung und Beschlußfassung der Mitgliederver- sammlung bzw. der anderen durch das Statut bestimmten Organe,
- d) Zusammensetzung, Aufgaben, Rechte und Pflichten sowie Wählbarkeit der Leitung,
- e) Rechte und Pflichten der Mitglieder,
- f) Ein- und Austritt der Mitglieder,
- g) Finanzierung, Eigentumsverhältnisse, Haftung und Vertretung im Rechtsverkehr,
- h) Beendigung der Tätigkeit der Vereinigung und die damit verbundene Abwicklung der Geschäfte.

Bereits die beabsichtigte Gründung ist beim zuständigen Organ schriftlich anzumel- den. Erst nach Bestätigung der Anmeldung dürfen Gründungshandlungen vorgenommen werden. Der Antrag auf Anerkennung ist nach Gründung dem zuständigen Organ einzu- reichen. Es entscheidet über den Antrag:

- a) der Stellvertreter des Vorsitzenden für Inneres des Rates des Stadt- oder Landkreises, wenn sich die Tätigkeit der Vereinigung auf den Stadt- oder Landkreis beschränkt;
- b) der Stellvertreter des Vorsitzenden für Inneres des Bezirkes, wenn sich die Tätigkeit der Verei- gung über mehrere Kreise des Bezirks erstreckt;
- c) der Leiter der Hauptabteilung Innere Angelegenheiten des Ministeriums des Innern, wenn sich die Tätigkeit der Vereinigung über mehrere Bezirke erstreckt, es sich um Vereinigungen mit in- ternationaler Bedeutung oder Vereinigungen von Bürgern anderer Staaten in der DDR handelt.

Die genannten Organe haben die anerkannten Vereinigungen hinsichtlich »der Mitwir- kung der Vereinigung bei der Erfüllung gesamtgesellschaftlicher Aufgaben« anzuleiten und zu kontrollieren.

Die staatliche Anerkennung kann durch die genannten Organe widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen nicht mehr vorliegen. Ohne staatliche Anerkennung darf eine Vereinigung nicht tätig werden. Wird die Anerkennung widerrufen, hat die Vereinigung ihre Tätigkeit einzustellen. Mit der Anerkennung wird die Vereinigung rechtsfähig. Ein Vereinsregister gibt es nicht mehr. Die Bestimmungen der Verordnung gelten nicht für

- a) die politischen Parteien,
- b) die in der Volkskammer vertretenen Massenorganisationen und deren Arbeits- bzw. Interessenge- meinschaften, Klubs, Freundeskreise, Zirkel sowie Fachgruppen;
- c) die der Nationalen Front der DDR, den staatlichen Organen und Einrichtungen, den wirtschafts- leitenden Organen, den Kombinat- und volkseigenen Betrieben sowie den sozialistischen Ge- nossenschaften angehörenden Arbeits- und Interessengemeinschaften, Klubs und Zirkel und Gruppen des kulturellen sowie künstlerischen Volksschaffens,
- d) Gemeinschaften der Bürger nach dem ZGB,
- e) Vereinigungen und Gesellschaften, die auf der Grundlage von Rechtsvorschriften ökonomische Aufgaben durchführen.

Die Verordnung enthält Bestimmungen auch für die Mitgliedschaft von Bürgern und Vereinigungen der DDR in internationalen Vereinigungen sowie Vereinigungen, die außerhalb der DDR ihren Sitz haben, und die Aufnahme von Beziehungen mit diesen so wie die Mitgliedschaft von Bürgern oder Vereinigungen anderer Staaten und Berlin